

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 818 Abs. 3

Der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß bei arglistiger Täuschung durch den Anspruchsgegner diesem die Geltendmachung seiner Gegenansprüche gegenüber dem Bereicherungsanspruch des Getäuschten überlassen bleibe, bedeutet nicht, daß der Anspruchsgegner wegen seiner Gegenansprüche auf einen neuen Rechtsstreit zu verweisen sei.

BGH, Urt. v. 16. Oktober 1963 - VIII ZR 97/62 - OLG Koblenz
IG Bad Kreuznach

VIII ZR 97/62

Verkündet
am 16. Oktober 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hartsteinwerke Willi S., Inhaber Kaufmann Willi
S. in I.-O.,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kaufmann Erich Sch. in W. D., Schi-
Straße,

Kläger und Revisionsbeklagten
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl,
Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
9. März 1962 aufgehoben und die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die
Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1955 bezog die Beklagte zum Preise von 29 700 DM einen A-Schwenkschaufler Typ A II Baujahr 1955 bei der Herstellerfirma A. Weil ihr die Leistungen des Gerätes in ihrem Steinbruch nicht genügten, ließ sie 1957 eine Achse mit Wendegetriebe des Types A A III einbauen. Einige Zeit später ließ sie den Motor auswechseln. Am 6. November 1958 verkaufte sie diesen Schwenkschaufler als gebrauchtes Gerät an den Kläger zum Preise von 20 000 DM. Der Kläger zahlte 5 000 DM in bar und gab für den Rest des Kaufpreises Wechsel, die er ratenweise einlöste, wobei ihm 468,72 DM Bankspesen entstanden.

Mit der Behauptung, daß ihn der Inhaber der Beklagten bei den Kaufverhandlungen über die Leistungsfähigkeit des Gerätes arglistig getäuscht habe, focht der Kläger den Kaufvertrag am 29. Januar 1959 an. Mit der Klage verlangte er Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 20 000 DM nebst Zinsen sowie Ersatz der Wechselspesen und der Kosten eines Mahnschreibens.

Das Landgericht gab der Klage im wesentlichen statt und wies lediglich einen Teil des Zinsanspruches und den Teil der Klage ab, der die Wechsel- und Mahnkosten betrifft. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und gab auf die Berufung des Klägers der Klage in vollem Umfange statt. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten hat. Die Täuschung erblickt es darin, daß der



Inhaber der Beklagten dem Kläger erklärte, der Schwenkschaufler sei zwar ein Gerät des Typs A II, es sei aber wegen der bei ihm angebrachten Verbesserungen (Einbau einer stärkeren Achse mit Wendegetriebe des Typs A III sowie des Austauschmotors) dem Schwenkschaufler des Typs A III gleichwertig. Diese Zusicherung hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in ihrem Schriftsatz vom 14. Juni 1961 ausdrücklich zugestanden. Wie das Berufungsgericht der Beweisaufnahme entnimmt, ist bei den Verkaufsverhandlungen außerdem ausführlich darüber gesprochen worden, daß das Gerät beim Kläger dazu benutzt werden sollte, gesprengtes Material unmittelbar von der Wand aufzunehmen und auf ein Sortiergerät zu transportieren. Der Inhaber der Beklagten habe, so führt das Berufungsgericht aus, dabei geäußert, das Gerät sei zu diesem Zwecke geeignet.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß diese Erklärungen des Inhabers der Beklagten objektiv falsch waren. Es bezieht sich auf die Bekundungen des Zeugen Ewert, der früher bei der Firma A [REDACTED] beschäftigt war und der die Kaufverhandlungen der Firma A [REDACTED] mit der Beklagten geführt hatte. Der Zeuge Ewert hat bekundet, der Typ A II sei nicht nur in der Leistung des Motors, sondern auch in allen anderen Teilen etwa um ein Drittel schwächer als der Typ A III; wegen der konstruktiven Verschiedenheiten der beiden Typen mache auch der zusätzliche Einbau einer stärkeren Achse den Typ A II dem Typ A III nicht gleichwertig. Daß das Gerät A II auch nach den Verbesserungen im Gegensatz zu dem Gerät A III für die vom Kläger ins Auge gefaßten und bei den Kaufverhandlungen erörterten Zwecke wenig geeignet war, hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ebenfalls zugestanden (Schriftsatz vom 28. Juli 1961 -).

Das Berufungsgericht bejaht auch die Ursächlichkeit dieser objektiv falschen Erklärungen des Inhabers der Beklagten für

den Kaufentschluß des Klägers. Es nimmt ferner an, daß der Inhaber der Beklagten arglistig gehandelt habe. Hierzu führt es aus, dieser sei durch die ihm von den Zeugen E. und B. gegebenen Informationen (B. hatte das stärkere Getriebe eingesetzt) über die Leistungsverhältnisse des Schwenkschauflers genau orientiert gewesen und habe gewußt, daß auch das verbesserte Gerät des Typs A II die Leistungen desjenigen des Typs A III nicht erreichen konnte. Der Inhaber der Beklagten sei sich ferner darüber im klaren gewesen, daß seine Erklärungen für den Kaufentschluß des Klägers entscheidend seien. Zumindest habe er mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

II. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht die vom Beklagten angebotenen Beweise dafür erhoben, daß das gekaufte Gerät A II mit den angebrachten Änderungen bei sachgemäßer Behandlung für den Steinbruch des Klägers ausreichend und geeignet gewesen sei. Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts brauchte jedoch hierüber kein Beweis erhoben zu werden, weil das Gerät A II entgegen der vom Beklagten zugestandenen Zusicherung dem Typ A III nicht gleichwertig war, sondern nach dem eigenen Zugeständnis des Beklagten für die Arbeiten an der Wand weniger geeignet war als das Gerät A III und weil es für die Anfechtung allein hierauf ankommt. Nicht zu folgen ist der Revision in ihrer Ansicht, der Kläger habe sein Anfechtungsrecht verwirkt, weil er das Gerät noch nach Erhebung der Klage weiter benutzt und durch unsachgemäße Behandlung beschädigt habe. Diese Umstände liegen nach der Anfechtung, die bereits 2 bis 3 Monate nach Kaufabschluß am 29. Januar 1959 erklärt wurde. Schon aus diesem Grunde kommt eine Verwirkung nicht in Frage. Offenbar will die Revision aus dem Verhalten des Klägers auch nicht eine Verwirkung des Anfechtungsrechts im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze herleiten, sondern dartun, der Kläger habe das Anfechtungsrecht gemäß § 144 BGB verloren. Einer Anwendung des

§ 144 BGB steht aber derselbe Gesichtspunkt entgegen, daß nämlich die Umstände in denen die Revision eine Bestätigung sehen will, erst nach erfolgter Anfechtung eingetreten sind.

In der Weiterbenutzung des Gerätes ist auch keine Bestätigung des wirksam angefochtenen Kaufvertrages im Sinne des § 141 BGB zu sehen (vgl. RGZ 146, 238). Eine solche Bestätigung ist nichts anderes als die Neuvernahme des nichtigen Rechtsgeschäfts. Sie setzt einen Bestätigungswillen und Erklärungen beider Parteien voraus, die auf einen erneuten Abschluß des Geschäftes schließen lassen. Dieser Tatbestand wird durch die bloße Weiterbenutzung des Gerätes im Betrieb des Klägers nicht erfüllt, und zwar schon deshalb nicht, weil dieser bereits in der am 13. April 1959 eingereichten Klageschrift das Gegenteil erklärt hat, daß er nämlich den Kaufvertrag nicht gelten lassen will und weil er diesen Standpunkt während des Rechtsstreites nicht verlassen hat.

Auch der Hinweis der Revision auf den in § 351 BGB (Rücktritt vom Vertrag) enthaltenen Grundgedanken kann der Revision nicht zum Ziele verhelfen. Eine entsprechende Anwendung des § 351 BGB scheidet schon deshalb aus, weil die Verschlechterung des Schwenkschauflers, wie bereits hervorgehoben wurde, nach Abgabe der Anfechtungserklärung eingetreten sein soll.

III. Das Berufungsgericht ist daher ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger den Kaufvertrag vom 6. November 1958 wirksam angefochten hat. Rechtlich nicht zu beanstanden sind auch seine Ausführungen, daß dem Kläger im Rahmen der Rückabwicklung des nichtigen Geschäfts Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB, 826 BGB) und aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, die grundsätzlich auf die Rückgewähr des Kaufpreises (20 000 DM) nebst Zinsen und der Anspruch aus unerlaubter Handlung darüber hinaus

auch auf die Erstattung der Wechselspesen und der Mahnkosten gerichtet sind. Insoweit hat die Revision auch keine Angriffe erhoben.

Zu Unrecht nimmt das Berufungsgericht indes an, der Kläger könne diese Ansprüche in voller Höhe ohne Anrechnung der von der Beklagten erhobenen Gegenansprüche auf Nutzungsvergütung geltend machen. Ein solches Recht steht ihm weder aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes noch dem der ungerechtfertigten Bereicherung zu. Nach der bereits vom Reichsgericht begründeten (RGZ 54, 137) ständigen Rechtsprechung muß der Gläubiger einer Schadensersatzforderung, die sich auf unerlaubte Handlung stützt, bei der Errechnung seines Schadens eine Vorteilsausgleichung der Art hinnehmen, daß auch die Vorteile berücksichtigt werden, die er durch die unerlaubte Handlung erlangt hat. Da es sich hierbei nicht um eine Aufrechnung handelt, steht einer solchen Vorteilsausgleichung § 393 BGB nicht entgegen (Urt. des erkennenden Senats vom 2.7.1962- VIII ZR 12/61 = WM 1962, 1006 = NJW 1962, 1909; RGZ 54, 137 f, BGB RGRK Vorbem. 66 vor § 249 BGB). Infolgedessen muß sich der Kläger bei seinem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung den Wert der von ihm gezogenen Nutzungen abrechnen lassen. Denn diesen Vorteil hat er dadurch erlangt, daß er auf Grund des nichtigen Vertrages Besitzer des streitigen Schwenkschauflers Typ A II wurde und dadurch die Möglichkeit erhielt, das Gerät zu benutzen.

Zu demselben Ergebnis führt es, wenn der Kläger seine Leistungen gestützt auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordert. Bei der Rückabwicklung eines nichtigen Geschäftes nach Bereicherungsrecht stehen sich nicht wechselseitige aus der Nichtigkeit folgende Rückgewährsansprüche gegenüber, die jeder für sich geltend zu machen wären. Vielmehr wird durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang hervorgerufenen Vorteile und Nachteile ermittelt, für

welche Beteiligten sich ein Überschuß ergibt. Nur dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruches (RGZ 137, 324, 336; BGHZ 1, 75, 81; BGB RGRK 11. Aufl. Anm. 19 vor § 812). Auch hier kommt eine Beurteilung des Ausgleichs nach den für die Aufrechnung und Zurückbehaltung maßgeblichen Grundsätzen nicht in Betracht (RG aaO). Diese Grundsätze führen im Regelfalle dazu, daß derjenige, der aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung einen ihm zustehenden Überschuß geltend macht, genau wie der Gläubiger eines Schadensersatzanspruches aus unerlaubter Handlung sich nicht darauf beschränken darf, das von ihm auf Grund des nichtigen Vertrages Geleistete zurückzuverlangen, sondern im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht, die Bereicherung des Beklagten darzulegen, von vornherein das mitzuberücksichtigende hat, was ihm an Vorteilen durch die Leistungen des Beklagten zugeflossen ist (BGH Urt. v. 24.6.1963 - VII ZR 229/62 - = NJW 1963, 1870 = WM 1963, 834; RGZ 137, 324, 336).

Das Berufungsgericht meint jedoch unter Verweisung auf RG JW 1936, 1950 und Kommentarstellen bei BGB RGRK (11. Aufl. § 123 Anm. 35) und Palandt BGB (21. Aufl. § 818 Anm. 6 D), daß sich der Kläger im Hinblick auf die ihm widerfahrere arglistige Täuschung die Gebrauchsvorteile nicht anrechnen zu lassen brauche, daß es vielmehr der Beklagten überlassen bleibe, ihrerseits Bereicherungsansprüche geltend zu machen. Hiermit läßt es sich aber nicht rechtfertigen, diese Bereicherungsansprüche der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit unberücksichtigt zu lassen. Das Reichsgericht hat allerdings den Grundsatz entwickelt, wenn sich der Anspruchsgegner einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht habe, so sei davon abzusehen, daß die Ausgleichung der beiderseitigen Empfänge zur Schlüssigkeit der Klage gehöre. In diesem Falle müsse

vielmehr die Geltendmachung der Gegenansprüche dem Beklagten überlassen bleiben. Das bedeutet aber nicht, daß der Beklagte wegen der Geltendmachung seiner Gegenansprüche auf einen neuen Rechtsstreit zu verweisen sei. Diese Rechtsprechung will dem betrogenen Kläger nur die Erleichterung verschaffen, daß er nicht von vornherein schon von sich aus die Abgleichung der beiderseitigen Vorteile vorzunehmen braucht, sondern daß er dies dem Gegner überlassen kann (vgl. insbesondere RG JW 1936, 1950 und SeuffArch 88 Nr. 84 S. 17). Es entspricht das, wie das Reichsgericht ausführt, einem praktischen Bedürfnis, weil auf diese Weise die mit der Anwendung der unbeschränkten Saldotheorie verbundene erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung vermieden wird. Diese Rechtsprechung ist angegriffen worden (vgl. u. a. Scheffler in BGB RGRK 11. Aufl. Vorbem. 25 zu §§ 812 f). Ob ihr zu folgen ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn auch wenn die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze hier zur Anwendung kommen, dürfen die dem Kläger durch die Nutzung des streitigen Gerätes zugeflossenen Gebrauchsvorteile, die in Geldeswert zu vergüten sind, nicht unberücksichtigt bleiben. Die Beklagte hat, wie das Berufungsgericht im Tatbestand seines Urteils (Bl. 13) hervorhebt, Ansprüche auf Nutzungsvergütung von monatlich 1440 DM ausdrücklich geltend gemacht. Das Berufungsgericht mußte daher diesem Vorbringen nachgehen und prüfen, ob eine Anrechnung der Gebrauchsvorteile in der von der Beklagten behaupteten Höhe gerechtfertigt ist und gegebenenfalls den Geldbetrag ermitteln, der dem dem Kläger zugeflossenen Vorteil entspricht.

Da insoweit noch tatrichterliche Feststellungen erforderlich sind, ist der Senat nicht zu einer Entscheidung in eigener Zuständigkeit in der Lage. Deshalb mußte die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Dr. Messner Mormann